

# RS OGH 1992/6/30 5Ob105/92, 1Ob2359/96k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.1992

## Norm

ABGB §824

GBG §61 B4

## Rechtssatz

Die von der Verlassenschaft gegen die vorgemerkte Vermächtnisnehmerin wegen angeblicher Ungültigkeit des Vermächtnisses angestrengte Klage auf Rückübereignung der mit Wohnungseigentum verbundenen Anteile ähnelt zwar wirtschaftlich dem Rechtsbehelf, den ein übergangener Erbe nach Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens zur Durchsetzung seines Erbrechts (Eigentums) geltend machen kann, hat jedoch mit der Erbschaftsklage nicht zu tun. Hier geht es schlicht darum, daß der ruhende Nachlaß behauptet, durch die Zuweisung eines ungültigen Vermächtnisses in seinem (vormals) bürgerlichen Eigentumsrecht verletzt zu sein.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 105/92  
Entscheidungstext OGH 30.06.1992 5 Ob 105/92  
Veröff: NZ 1993,45 (Hofmeister, 46)
- 1 Ob 2359/96k  
Entscheidungstext OGH 20.12.1996 1 Ob 2359/96k  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0013142

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

15.10.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)